

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Jörn Kröner

**Vorlage Nr. BV/159/2018
Datum: 10.07.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	16.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	29.08.2018	N
Rat	13.09.2018	Ö

Betreff: Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Georgsmarienhütte 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 der Stadt Georgsmarienhütte unter Kenntnissnahme des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Gesamtjahresüberschuss i.H.v. 2.530.572 €.

Sachverhalt / Begründung:

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte zu beschließen. Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Die bisherige Formulierung in § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG a.F. gibt eine Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss und eine Entlastung der / des HVB durch den Rat vor. Da für die im konsolidierten Gesamtabschluss zusammenzufassenden Einzelabschlüsse unterschiedliche Verantwortlichkeiten bestehen, ist es nicht sachgerecht, eine Entlastung der oder des HVB vorzusehen. Durch die Neufassung der NKomVG ist somit klarstellend geregelt worden, dass die Entlastung der oder des HVB ausschließlich für den Jahresabschluss der Stadt erfolgt und somit eine Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss nicht mehr vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorschriften des § 128 Abs. 4 NKomVG i.V.m. mit Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts (GemHausRNeuOG) sind die niedersächsischen Kommunen verpflichtet seit dem Haushaltsjahr 2012 zum Abschlussstichtag 31.12. eines jeden Jahres einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, in dem der Jahresabschluss der Stadt mit den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenträger zusammenzufassen ist.

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss 2013 legt die Stadt Georgsmarienhütte ihren zweiten Gesamtabschluss vor. Der Gesamtabschluss ist als Gesamtüberblick über die wirtschaft-

liche und finanzielle Lage für den „Konzern“ Stadt Georgsmarienhütte zu verstehen. Damit wird der anhaltenden Entwicklung Rechnung getragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Georgsmarienhütte nicht nur von der Stadtverwaltung selbst, sondern auch von ihren städtischen Beteiligungsgesellschaften und anderen verselbstständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Mit der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt mehr Transparenz zu schaffen und einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Georgsmarienhütte herzustellen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage des „Konzerns“ Stadt Georgsmarienhütte ist weiter als sehr solide einzustufen. Dies dokumentiert sowohl der Gesamtjahresüberschuss mit 2,5 Mio. € als auch der Finanzmittelfonds (Liquiditätsüberschuss) i.H.v. 17,9 Mio. €. Ebenso wird dies bestätigt durch die unverändert hohe Nettopositionsquote I (54,8 %) und den soliden Liquiditätsgrad II von knapp über 100 %. Sie sind beleg dafür, dass der „Konzern“ Stadt Georgsmarienhütte für die Zukunft gut aufgestellt ist und die eingegangenen Verpflichtungen, die bilanziell umfänglich abgebildet sind, auch aus Liquiditätssicht abdecken kann.

Die Gesamtbilanzsumme hat sich um rd. 5 Mio. € erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der Forderungen (+3,2 Mio. €), der Liquidität (+ 3 Mio. €) und des langfristigen Finanzvermögens (+ 1,0 Mio. €) bei einem gleichzeitigen Rückgang des Sachanlagevermögens (- 2,9 Mio. €). Bei einer über dem Vorjahresniveau liegenden Nettoposition (+3,4 Mio. €) führt dies zu einem leichten Anstieg der Nettopositionsquote I von 54,5 % auf 54,8 %. Die langfristigen Schulden haben im Vergleich zu 2012 um 4,7 Mio. € abgenommen. Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 weist einen Gesamtjahresüberschuss von 2,5 Mio. € aus.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 01.03.2017 festgestellt.

Die Feststellung des konsolidierten Gesamtabchlusses entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, nach denen der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Nach der Neufassung des NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss nunmehr innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden (§ 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Die entstandenen Verzögerungen sind der Tatsache geschuldet, dass die Aufstellung des Gesamtabchlusses eines erheblichen Abstimmungsbedarfs mit den verselbstständigten Aufgabenträgern bedurfte. Die Verwaltung strebt an, die Gesamtabschlüsse der Folgejahre zeitgerechter vorzulegen und arbeitet intensiv an einer Verbesserung der Prozesse zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2014, 2015 und 2016 ist bereits begonnen worden.

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Georgsmarienhütte ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. mit § 156 Abs. 2 NKomVG. Danach ist der konsolidierte Gesamtabschluss dahin zu, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. Die vorgesehene Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Georgsmarienhütte erfolgt. Zu den einzelnen Prüfungsergebnissen wird auf die Ausführungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses wie folgt zusammen:

„Der konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2013 und der Konsolidierungsbericht der Stadt Georgsmarienhütte entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage gibt keinen Anlass zu Feststellungen/Beanstandungen. Die Stadt Georgsmarienhütte wird wirtschaftlich geführt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält keine Prüfungsfeststellungen, die eine Stellungnahme des Bürgermeisters erfordern. Daher kann auf die nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an sich erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters verzichtet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt dem konsolidierten Gesamtabchluss 2013 somit einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt dem Rat der Stadt Georgsmarienhütte, den konsolidierten Gesamtabchluss 2013 zu beschließen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2013 wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen öffentlich ausgelegt, nachdem der Beschluss des Rates über den konsolidierten Gesamtabchluss dem Landkreis Osnabrück als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Aussagen zu gleichstellungspolitischen Auswirkungen können für diese Beschlussvorlage nicht getroffen werden.

Anlagen:

Konsolidierter Gesamtabchluss 2013 - Kurzfassung
Prüfbericht RPA konsolidierter Gesamtabchluss 2013